

Nichtamtliche Lesefassung

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen (Friedhofsgebührensatzung)

Präambel: ...

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen und ihrer Einrichtungen sowie der damit verbundenen Leistungen der Friedhofsverwaltung auf Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) bei der Erstbestattung der Bestattungspflichtige nach dem Thüringer Bestattungsgesetz,
 - b) bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - c) wer sonstige Leistungen aus der Friedhofssatzung beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

§ 4
Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
1 Grabnutzungsgebühr für Erdgrabstätten		
1.1	Erdreihengrabstätte, einstellig, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Nutzungszeit 20 Jahre	602,00
1.2	Erdreihengrabstätte, einstellig, Nutzungszeit 20 Jahre	885,00
1.3	Erdreihengrabstätte, zweistellig, Nutzungszeit 20 Jahre	2.213,00
1.4	Erdwahlgrabstätte, einstellig, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Nutzungszeit 30 Jahre	1.356,00
1.5	Erdwahlgrabstätte, einstellig, Nutzungszeit 30 Jahre	1.992,00
1.6	Erdwahlgrabstätte, zweistellig, Nutzungszeit 30 Jahre	4.981,00
1.7	Bei Verlängerung von Erdreihengrabstätten beträgt die Grabnutzungsgebühr je Jahr 1/20 der entsprechenden Grabnutzungsgebühr des Erdreihengrabes	
1.8	Bei Verlängerung von Erdwahlgrabstätten beträgt die Grabnutzungsgebühr je Jahr 1/30 der entsprechenden Grabnutzungsgebühr des Erdwahlgrabes	
2 Grabnutzungsgebühr für Urnengrabstätten		
2.1	Urnenreihengrabstätte, Nutzungszeit 20 Jahre	368,00
2.2	Urnenwahlgrabstätte, Nutzungszeit 30 Jahre	830,00
2.3	Pflegefreie Urnengrabstätte	2.098,00
2.4	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne namentliche Kennzeichnung	321,00
2.5	Baumgrabstätte	2.639,00
2.6	Bei Verlängerung von Urnenreihengrabstätten, pflegefreien Urnengrabstätten oder Baumgrabstätten beträgt die Grabnutzungsgebühr je Jahr 1/20 der entsprechenden Grabnutzungsgebühr des Erdreihengrabes	
2.7	Bei Verlängerung von Urnenwahlgrabstätten beträgt die Grabnutzungsgebühr je Jahr 1/30 der entsprechenden Grabnutzungsgebühr des Urnenwahlgrabes	
3 Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen		
3.1	Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Schlotheim	95,00
3.2	Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Hohenbergen	23,00
3.3	Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Großmehra	23,00
3.4	Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Obermehler	71,00
4 Gebühren für die Grabherstellung und Grabräumung		
4.1	Grabherstellung und -schließung für eine Urne	79,00
4.2	Grabherstellung und -schließung für eine Urne an Samstagen	118,00
4.3	Grabräumung einer einstelligen Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	162,00

4.4	Grabräumung einer einstelligen Erdgrabstätte	194,00
4.5	Grabräumung einer zweistelligen Erdgrabstätte	375,00
4.6	Grabräumung einer Urnengrabstätte	129,00
5 Verwaltungs- und sonstige Gebühren		
5.1	Verwaltungsgebühr Grabneuaufnahme	54,00
5.2	Verwaltungsgebühr Zusetzung	54,00
5.3	Verwaltungsgebühr Verlängerung des Nutzungsrechtes	13,00
5.4	Verwaltungsgebühr Übertragung des Nutzungsrechtes	13,00
5.5	Genehmigung für Grabeinfassung und -stein	13,00
5.6	Genehmigung für Grabräumung vor Ablauf der Ruhezeit	13,00
5.7	Genehmigung für eine Umbettung	162,00
5.8	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege für das aktuelle Kalenderjahr	93,00
5.9	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege für bis zu einem Monat	20,00
6 Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand weiterberechnet		

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.